Die Abschlussfreiheit des Versicherers und ihre Grenzen

Das OLG Düsseldorf¹ hatte zu entscheiden, unter welchen Umständen sich ein Versicherer mit der Ablehnung von Geschäften schadensersatzpflichtig macht.

Von Jürgen Evers

eklagt hatte ein Vertreter, der den Ersatz der ihm entgangenen Provisionen erforderte. Die Klage blieb in beiden Instanzen erfolglos. Der 16. Zivilsenat stützte die Zurückweisung der Berufung im Wesentlichen auf folgende Aspekte. Der Abschluss eines Vertretervertrages verpflichte den Versicherer nicht, die vom Vertreter selbst oder von seinen Untervermittlern vermittelten Versicherungsanträge anzunehmen. Der Versicherer könne frei bestimmen, ob er einzelne vermittelte Geschäft abschließen will, sofern nicht ausnahmsweise etwas Gegenteiliges vereinbart sei. Es unterliege der freien unternehmerischen Entscheidung, ob ein Versicherer ihm angetragene Geschäftsanträge schließe oder nicht. Dabei müsse der Versicherer grundsätzlich nicht einmal vernünftige oder gar einleuchtende Gründe für die Ablehnung eines Geschäftsantrags nennen. Der Versicherer sei Herr seines Gewerbebetriebs und könne diesen nach eigenem Ermessen führen. Allerdings könne der Vertreter der Berufung auf die Abschlussfreiheit den Einwand treuwidrigen oder bedingungsfeindlichen Verhaltens nach §§ 242, 162 BGB entgegenhalten. Dies gelte, wenn das vermittelte Kundengeschäft ohne rechtfertigenden vernünftigen Grund abgelehnt werde. Der Unternehmer sei also nicht gänzlich frei, sondern müsse auch das Interesse seines Vertreters im Auge behalten, wenn er über die Ablehnung eingebrachter Geschäftsanträge entscheide.

Der Versicherer müsse dem Vertreter über die Gründe für seine Ablehnung zumindest insoweit Aufschluss geben, dass dieser erkennen kann, ob die Ablehnung aus Willkür oder mit Schädigungsabsicht vorgenommen wurde. Dabei komme es für die Bewertung des Ablehnungsgrundes maßgeblich auf die Sicht des Unternehmers im Zeitpunkt seiner Entscheidung an. Eine willkürliche Ablehnung der Annahme von Versicherungsanträgen sei dem Versicherer nicht vorzuwerfen, wenn dieser nachvollziehbare Gründe dafür ins Feld führe, die der Vertreter nicht entkräften könne.

Stelle der Versicherer bei der Ablehnung von Versicherungsanträgen unter anderem maßgeblich darauf ab, dass die Anträge den Abschlussvermittler nicht erkennen ließen und dass sie unvollständig seien, so rechtfertige dies die Ablehnung der angetragenen Verträge. Dies gelte etwa, wenn Beratungsprotokolle die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Angehörigen der medizinischen Dienste oder die Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG fehlten.

Wegen der dem Versicherer obliegenden Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 6 Abs. 1 VVG sei es für den Versicherer unverzichtbar, über eine Dokumentation über die Beratung zu verfügen, falls es zu derartigen Ansprüchen der Kunden kommt. Der Versicherer müsse die Möglichkeit haben, auf die Ansprüche reagieren zu können. Stelle der Vertreter die Beratungsprotokolle nicht zur Verfügung, könne er sich nicht darauf berufen, dass der Versicherer Beratungsprotokolle in der Vergangenheit nicht angefordert habe. Es sei dem Versicherer unbenommen, jederzeit vollständige Unterlagen zu verlangen, um eine Policierung der Anträge selbst überprüfen zu können. Auch dann, wenn den eingereichten Antragsunterlagen nicht zu entnehmen sei, wer die Beratung des Kunden vorgenommen hat und in welcher Funktion und mit welcher Ausbildung, weil Vermittler und Berater auf den eingereichten Anträgen nicht vermerkt sind, könne der Versicherer die Policierung ablehnen, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen. Versicherer seien aufsichtsrechtlich gehalten, darauf zu achten, dass Vermittler über eine Erlaubnis für die Ausübung der Vermittlungstätigkeit verfügen. Dies hätten Versicherer regelmäßig zu überprüfen.

Im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche der Versicherungsnehmer könne es dem Versicherer nicht verwehrt sein, vor Policierung einer Versicherung zu prüfen, von wem die Verträge vermittelt wurden und ob alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Aus dem Umstand, dass er Vertreter selbst Versicherungsverträge vermitteln darf und

dass er dafür auch Untervertreter engagieren kann, könne nicht gefolgert werden, dass der Versicherer die Annahme der Geschäftsanträge nicht ablehnen dürfe. Könne den vermittelten Anträgen die Entbindung von der Schweigepflicht oder die Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG nicht entnommen werden, empfehle es sich auch dann, wenn für die Anträge Formulare des Versicherers darstellen, die auf den übrigen Seiten nicht unterschrieben werden, die Anträge vollständig vorzulegen. So werde gesichert, dass der Kunde alle Unterlagen erhalten hat und der Versicherer im Falle von Ansprüchen gegen ihn darauf zurückgreifen kann.

Die Frage, ob ein Versicherer die Policierung von Anträgen auch mit einer hohen Stornoquote und der erfolgten Kündigung des Vertretervertrages begründen kann, hat der Senat offengelassen. Nehme der Vertreter den Versicherer wegen willkürlicher Ablehnung von Geschäftsanträgen auf Schadenersatz in Anspruch, sei er für ein willkürliches Verhalten des Versicherers darlegungs- und beweispflichtig. Deshalb müsse der Vertreter auch ausreichend darlegen, dass die Angaben des Versicherers, mit denen die Ablehnung begründet wurde, nicht zutreffen.

Ein willkürliches Verhalten des Versicherers mit Schädigungsabsicht folge nicht daraus, dass der Versicherer einen von einem Untervertreter des Vertreters vermittelten Vertrag bei der Einreichung durch den Vertreter abgelehnt hat, später aber nach Abschluss einer direkten Vertragsbeziehung zu dem Untervermittler den Geschäftsantrag nach Einreichung angenommen hat. Die gelte jedenfalls, wenn der Vertreter nicht vorträgt, dass dem Versicherer bei Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt war, dass es sich um den zuvor vom Vertreter eingereichten Antrag handelte, sondern dem Versicherer der Vermittler des Antrages erstmals bei der direkten Einreichung bekannt geworden ist, nachdem er eine direkte Vertragsbeziehung mit ihm begründet hat.

1 Beschl. v. 05.11.2020 - I-16 U 133/20 - EversOK



Jürgen Evers Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25 50676 Köln

Telefon: 0221 952 1280 Telefax: 0221 952 1282

